

DIE LINKE, Fraktion Norderstedt, Rathausallee 62, 22846 Norderstedt

An den Vorsitzenden
des Umweltausschusses
Herr Gerhard Nothhaft
Rathaus
22846 Norderstedt

Miro Berbig

Fraktionsvorsitzender
Fraktion Norderstedt
Rathausallee 62
22846 Norderstedt
Telefon 040 / 535 95 663
Telefax 040 / 535 95 649
miro.berbig@die-linke-
norderstedt.de
www.die-linke-norderstedt.de
Sparkasse Südholstein
DE49 2305 1030 0015 2055 11

**Ergänzungsantrag zum Tagesordnungspunkt: Anpassung der
Leistungsbeschreibung zur Erfassung von Leichtverpackungen und
stoffgleicher Nichtverpackungen und einer dazugehörigen
Verlängerungsvereinbarung (Vorlage-Nr. B 19/0237)**

Norderstedt, den 19. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Nothhaft,

im Namen der Fraktion DIE LINKE stellen wir zum o.g. Tagesordnungspunkt
folgenden Ergänzungsantrag

Beschlussvorschlag:

Die Leistungsbeschreibung zur Erfassung von Leichtverpackungen und
stoffgleicher Nichtverpackungen ist durch nachfolgende Vorgaben verbindlich zu
ergänzen.

- der Vertragspartner als Entsorgungs- / Verwertungsbetrieb verpflichtet
sich, den Abfall ausschließlich innerhalb der EU zu verwerten.
- Bei Weiterverkauf / Weitergabe an ein Drittunternehmen ist
sicherzustellen, dass es sich hierbei um eine Verwertungsgesellschaft
handelt, die ausschließlich auf europäischem Boden verwertet. Eine
Ausfuhr der erhaltenen Stoffe außerhalb der EU ist nicht vertragskonform,

solange die Stoffe noch Abfalleigenschaft besitzen (s. Teil 1, §5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes „Ende der Abfalleigenschaft“).

- Der Vertragspartner verpflichtet sich der Nachhaltigkeit, insbesondere hinsichtlich der Wahl seiner Verwertungspartner. Hierbei sind kurzen Transportwegen und restlose Verwertung mit Maximierung der Rückgewinnung von Rohstoffen Vorrang bei der Partnerwahl zu geben. D.h., es sind Partner zu wählen, die die geringstmögliche Entfernung aufweisen und deren Verwertungsbetriebe ausreichende Kapazitäten zur vollständigen, zeitnahen Verwertung haben, so wie die technischen Voraussetzung für die maximale Rückgewinnung von Rohstoffen aus der Verwertung.

Der Zuschlag ist nur an Unternehmen zu erteilen, die diese Vorgaben erfüllen können.

Begründung:

Der Handel und die Verbringung von Müll hat weltweit zu enormen Umweltproblemen geführt. Nachdem China den Import gekappt hat, erstickt nun u.a. Malaysia im Müll anderer Länder. Exportierter Müll wird nur zu sehr geringen Quoten tatsächlich der Verwertung zu geführt. Oftmals stehen in den Ländern, die Abnahmeverträge unterzeichnen, keine auch nur ansatzweise ausreichenden Strukturen und technischen Voraussetzungen zur Verwertung zur Verfügung, sodass die Abfälle dort Böden und Gewässer verschmutzen und zudem von dort aus in die Weltmeere gelangen.

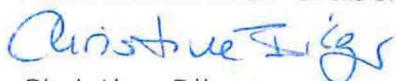
Ogleich die oben genannten Forderungen zu Teilen im KrWG unter §7 „Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft“ und weiteren Abschnitten, wie § 28 und 29 bereits festgehalten sind, enthalten diese Paragraphen gewisse Spielräume. Es ist daher offenbar für einen konsequent verantwortungsbewussten Umgang mit Abfällen notwendig, entlang rechtlicher Möglichkeiten diese Pflichten mit Partnern noch enger zu fassen und damit unserer Verantwortung gegenüber der Umwelt und nachfolgenden Generationen maximal Rechnung zu tragen.

Über Verträge lassen sich also möglicherweise hier Nachhaltigkeitsziele der Partner strenger definieren, die über gesetzliche Mindestvorgaben hinaus gehen und sorgen so für einen verantwortungsvollen Umgang gleichermaßen mit Rohstoffen, wie auch für die Verbesserung von Umwelt- und Klimaschutz. Die aktuelle Praxis hat in recht kurzer Zeit zu einer katastrophalen und kaum umkehrbaren Umweltverschmutzung geführt, deren Fortschreiten zwingend umgehend gestoppt werden muss. Hierfür muss endlich und konsequent die Verantwortung für Abfall dort übernommen werden, wo er als dieser erstmals in den Kreislauf gerät.

Auf kommunaler Ebene können wir hier drei zentrale Dinge für den Umwelt- und Klimaschutz hinsichtlich unseres Müllaufkommens tun:

- Müllvermeidung unter Ausschöpfung aller rechtlich durchsetzbaren Maßnahmen zur Müllvermeidung
- die Sammlung von stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP) als Pflicht in unsere Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Norderstedt festschreiben und entsprechende Sammelbehälter und Sammelerlaubnis auch an den Anfallstellen gemäß §3 Abs.11 VerpackG und Anfallstellen des Freizeitbereichs, sowie auf dem Wertstoffhof festlegen. Dies ist aus unserer Sicht verpflichtend, da EU Abfallrichtlinien sowie das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz vorsieht, dass Papier, Metall, Kunststoffe und Glas weitgehend getrennt erfasst werden müssen. Der Pflicht zur getrennten Sammlung von Kunststoffen wird in Norderstedt derzeit nur ungenügend Rechnung getragen.
- strenge Nachhaltigkeitsvereinbarungen in Verträgen mit Entsorgungs- und Verwertungspartnern verpflichtend festhalten, also Klauseln, die einen Abfallimport verbietet in Länder, die keinen Nachweis über die Fähigkeit erbringen können, die angenommene Abfallmenge korrekt, zeitnah und vollständig zu verwerten mit klarem Fokus auf maximale Rückgewinnung von Rohstoffen; sowie klare Bevorzugung von Anbietern, zu denen kurze Transportwege bestehen und damit eine weitere Belastung der Umwelt und des Klimas durch Abfalltransporte größtmöglich minimiert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Bilger